

Nutzungsordnung des Vereinsheims des TCD e.V.

1 .Benutzung allgemein

- (a) Der TCD unterhält in Mühlheim-Dietesheim, Dieselstraße 84, auf der Tennisanlage ein Vereinsheim, in dem auch gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen im Rahmen dieser Nutzungsordnung möglich sind. Dieses Gebäude ist Eigentum des TCD.
- (b) Der TCD hat für den Betrieb und die Verwaltung des Vereinsheims einen Beauftragten bestellt (Betreuer Vereinsheim, im folgenden kurz Betreuer). Jegliche Nutzung ist mit dem Betreuer abzusprechen. Den Weisungen des Vorstandes bzw. des Betreuers ist jederzeit Folge zu leisten.
- (c) Im Vereinsheim herrscht Rauchverbot.

2. Garderobe

- (a) Eine Haftung für Entwendung oder Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen wird nicht übernommen.
- (b) Ein Ausleihen von Möbel, Geschirr und ähnlichem Inventar nach außen kann nicht erfolgen.

3. Ausschmücken, Dekorieren

- (a) Das Ausschmücken und Dekorieren der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung des Betreuers. Schäden an Decken und Wänden dürfen nicht entstehen.
- (b) Nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung ist die angebrachte Dekoration wieder unverzüglich zu entfernen.

4. Bedienung der Einrichtungen, Getränkeschankanlagen

- (a) Heizung, elektrische Anlagen und sonstige Einrichtungen, dürfen nur von einem Beauftragten des TCD oder einer eingewiesenen Person bedient werden.
- (b) Ein Beauftragter des TCD übergibt den Schlüssel und das gesamte Inventar dem Mieter, und nimmt nach Beendigung der Veranstaltung, zusammen mit dem Mieter, eine Endabnahme vor. Verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände hat der Mieter kostenmäßig zu erstatten.

5. Lärmschutz

- (a) Die gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe sind jederzeit einzuhalten. Das schließt sowohl die Lautstärke der Musik, der des Fernsehers und der Gespräche innerhalb des Vereinsheims, als auch die Lautstärke der Gespräche im Außenbereich des Vereinsheims zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ein.
- (b) Die Benutzung einer Musikanlage im Außenbereich des Vereinsheims ist grundsätzlich nicht gestattet. Das schließt auch den dauerhaften Betrieb von Musikanlagen in Kraftfahrzeugen ein. Über Ausnahmen zu einzelnen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.
- (c) Der Mieter ist während der Vermietungsdauer für die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen verantwortlich.

6. Benutzungszeiten und Mietkosten

(a) Die nachstehenden Mietbeträge beziehen sich jeweils auf eine Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten für den Tag der Veranstaltung.

(b) Laut einem Vorstandsbeschluss des TCD vom 17.01.2011 belaufen sich die Mietbeträge für die Anmietung des Vereinsheimes aktuell wie folgt:

Vereinsmitglieder Sommer:	150,- €
Vereinsmitglieder Winter:	180,- €
Vereinsfremde Sommer:	200,- €
Vereinsfremde Winter:	230,- €

Die Wintersaison geht von Anfang Oktober bis Ende März.

(c) Der TCD ist berechtigt, vom Mieter als Sicherheitsleistung eine Kautionsleistung in Höhe von 50,00 Euro zu verlangen

(d) Die Miete sowie die erhobene Kautionsleistung ist spätestens bei Übergabe des Vereinsheimes an den Beauftragten des TCD bar zu zahlen.

7. Bewirtschaftung

(a) Bei Veranstaltungen ist die Bewirtschaftung mit Speisen in eigener Regie möglich. Die Küche kann dabei mitbenutzt werden sowie die vorhandenen Einrichtungsgegenstände.

(b) Der Mieter verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung verloren gehen, beschädigt oder unbrauchbar werden.

(c) Haftungsansprüche gegenüber dem TCD aus der Selbstbewirtschaftung können nicht geltend gemacht werden.

(d) Seitens der Mieter sind bestehende Getränelieferungsverträge, die vom TCD für das Vereinsheim abgeschlossen wurden, einzuhalten.

8. Reinigung

Der Mieter hat die Räumlichkeiten einschließlich der Sanitärräume nach der Nutzung aufzuräumen und zu reinigen. Die genutzten Räumlichkeiten werden bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung durch die Reinigungskraft des TCD gesäubert. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

9. Allgemeine Bestimmungen und Sonstiges

(a) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Vereinsheimes besteht keinesfalls.

(b) Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie der Sperrzeit zu legen.

(c) Der Mieter ist nicht berechtigt, das Vereinsheim ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, bzw. weiter zu vermieten.

(d) Der Mieter hat die Räume am Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verschließen.

10. Haftungsausschluss

(a) Der Mieter stellt den TCD von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vereinsheims und der dazugehörigen Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftungsansprüche aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, der Zugangswege zu den Räumlichkeiten des Vereinsheims. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Fälle, in denen der TCD grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat.

(b) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den TCD und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den TCD.

(c) Der TCD ist nicht schadensersatzpflichtig für die vom Mieter und anderen Benutzern mitgebrachten Gegenstände, Wertsachen und Kleidungsstücke, die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind.

(d) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem TCD an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten, und Zugangswegen, durch die Nutzung entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, dem TCD unverzüglich alle Schäden zu melden.

(e) Der Mieter ist verpflichtet, bei Schnee- und Eisglätte, die vor oder während der Veranstaltung eintreten können, die Zugangswege jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Unfälle, die auf mangelhafter Durchführung dieser Verpflichtung beruhen, trägt der Mieter die Verantwortung.

Ort,

Datum

Beauftragter des TCD e.V.

Mieter